

SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach
6300 Zug

Telefon +41 79 680 17 44
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch



per E-Mail: info.gd@zg.ch
Gesundheitsdirektion
Herr Martin Pfister
Postfach
6301 Zug

Zug, 03. Dezember 2022

Vernehmlassungsantwort der SVP des Kantons Zug

Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Aufhebung Liste säumiger Prämienzahler)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, werter Martin Pfister
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2022 haben Sie die SVP des Kantons Zug in eingangs erwähnter Angelegenheit zu einer Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen davon hiermit gerne Gebrauch.

Die Regierung will die sogenannte «schwarze Liste» säumiger Zahler von Krankenkassenprämien welche 2012 im Kanton Zug aufgrund eines Bundesbeschlusses eingeführt wurde mit dieser Begründung aufheben:

«Die Liste säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler («schwarze Liste») soll aufgehoben werden. Die Rahmenbedingungen für die Anwendung dieser Liste haben sich infolge eines Gerichtsurteils vor einem Jahr wesentlich geändert, so dass sich ein sehr ungünstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag ergibt. Die Weiterführung der Liste ist unter diesen Umständen nicht zweckmässig. Deshalb sollen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und das Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung entsprechend geändert werden.»

Die SVP steht dieser Forderung kritisch gegenüber. Diese Liste ist dafür gedacht, einen gewissen Druck auf **zahlungsunwillige** Prämienzahler auszuüben, um sie zur Zahlung ausstehender Prämien zu bewegen. Wer auf der Liste ist, erhält nur eingeschränkte Medizinische Leistungen. Davon ausgenommen sind

selbstverständlich Notfälle und dringend nötige Leistungen. Ebenso ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit.

Gleichzeitig ermöglicht dieses Gesetz den Gemeinden mittels Vollmacht, **zahlungsunfähigen** Personen, die selbst nicht dazu in der Lage sind, zu helfen, Prämienbefreiungen/Reduktionen zu beantragen und sie somit nicht in eine Verschuldung treiben zu lassen.

Das Zuger Verwaltungsgericht hat mit einem Urteil im Jahre 2021 anhand eines Präzedenzfalles entschieden, dass Personen, welche über einen Verlustschein verfügen, als zahlungsunfähig und nicht zahlungsunwillig zu betrachten sind und deshalb nicht auf diese Liste gesetzt werden dürfen.

Damit reduziert sich die Anzahl Personen, welche auf die Liste kommen können, was die Regierung veranlasst dem Kantonsrat zu beantragen, das Gesetz entsprechend aufzuheben.

Begründet wird dies wie oben vermerkt: *«so dass sich ein sehr ungünstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag ergibt»*.

In ihrer Antwort auf eine Interpellation der SP im Kantonsrat bei der es um den Kosten – Nutzen Effekt der Liste ging (Vorlage Nr. 2852.1 – 15742) führte sie allerdings aus, dass es unmöglich sei, eine verlässliche Aussage dazu zu machen. Unserer Meinung nach ändert sich daran nach dem Gerichtsentscheid nichts. Einerseits gehen wir davon aus, dass dadurch, dass nur Personen ohne Verlustschein auf der Liste sind, der Aufwand geringer ist (weniger Personen) und andererseits diese eher zur Zahlung motiviert werden können da sie wahrscheinlich zahlungsunwillig, aber nicht zahlungsunfähig sind.

Wir betrachten das Führen dieser Liste auch weiterhin als adäquates Mittel, um säumige Personen zur Zahlung ihrer ausstehenden Prämien zu motivieren. Deshalb plädieren wir dafür, bei allen in der Synopse aufgeführten Paragraphen bei «geltendem Recht» zu bleiben mit allfälligen Ausnahmen dort, wo durch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Änderungen unumgänglich sind. In diesen Fällen wird die vorberatende Kommission Änderungen formulieren.

Eventualiter werden wir bei einer Aufhebung des Gesetzes in der vorberatenden Kommission allenfalls beantragen, entgegen der Absicht der Regierung, die kantonale «Durchführungsstelle Krankenversicherungsausstände» (Betriebskosten 2021: 95 988 Franken) welche die Liste führt aufzuheben, denn die einzelnen Gemeinden müssen sich sowieso um «ihre» säumigen Zahler und das Eintreiben der Ausstände kümmern.

Entsprechend würde ein Antrag unter §5e Abs. 1+2 erfolgen.

Abschliessend bedankt sich die SVP Kanton Zug nochmals bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Emil Schweizer
Kantonsrat

Thomas Werner
Präsident SVP Zu